

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

13. Januar 1892.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht und die Entwerthung und Vernichtung von Marken, Seite 1. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bestimmungen für die Naturdenkpflege an die benachbete Macht im Reich im Jahr 1892 betr., Seite 6. — Ministerial-Bekanntmachung, Betreff in den Hauptagenturen des „Janus“, Beschäftigte Lebens-Versicherungs-Anstalt in Wien, und der „Austria“, Allianz-Gesellschaft für Renten-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden betr., Seite 6 und 7. — Reichs-Gesetzblatt und Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 7.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] I. Zudem wir unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1890 — Regierungs-Blatt Seite 204 — und vom 5. Januar 1891 — Regierungs-Blatt Seite 3 — die nachstehend abgedruckte, zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 erlassene Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Dezember 1891 über

1. die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,
2. die Entwerthung und Vernichtung von Marken,

— Nr. 306 des Deutschen Reichs-Anzeigers —, welche an Stelle der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1890 zum Abdruck gebrachten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. November 1890 — Regierungs-Blatt Seite 205 — getreten ist, hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Betheiligten im Großherzogthum bringen, ordnen wir gleichzeitig an, daß die durch Absatz 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Januar 1891 den Organen der Krankenkassen, welchen die Einziehung der Beiträge für die denselben angehörigen Versicherten übertragen ist, aufgegebene Entwerthung der Marken künftighin nicht mehr in der durch Absatz 2 der Mini-